

Dr. Bettina Hitzfeld  
Leiterin Abteilung Boden und Biotechnologie  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Ins, den 6. Feb. 2019

## **Notwendigkeit zur Anpassung der Vollzugspraxis bei Bodenverbesserungen in Fruchtfolgeflächen**

Sehr geehrte Frau Dr. Hitzfeld,

Seit der Einführung des Umweltschutzgesetzes (USG 1983) und der auf diesem Gesetz basierender Verordnung (VSBo, 1996) wurde der Bodenschutz in der Schweiz bis heute sukzessive ausgebaut. Aus der Sicht der Basis: Gemeindebehörden, Grundeigentümer/Pächter von Landwirtschaftlicher Nutzfläche und der Bauwirtschaft stellt sich nun die Frage, ob die zum Teil sehr detailliert formulierten Regulierungen nicht über das Ziel hinausschiessen und eine effiziente Abwicklung von kulturtechnischen Bodenverbesserungsmassnahmen hindern und der nötigen Innovation im Wege stehen.

Im angehängten Dokument «Überregulierter Bodenschutz – Verbesserungen zwingend nötig» ist der Sachverhalt ausführlich dargelegt.

Gestützt auf das übergeordnete Recht: Art. 5a BV «Subsidiarität», Art. 26 BV «Eigentumsgarantie», Art. 50 «Gemeindeautonomie» und Art. 104a BV «Ernährungssicherheit» beantragen wir folgenden Anpassungen des Vollzuges und der gesetzlichen Rahmenbedingungen:

1. Die **Bodenverbesserung von Fruchtfolgeflächen**, inklusive von Terrainanpassungen zum Verhindern von Vernässungen, gehört grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Landwirtschaftsbehörden. Die Umweltschutzbehörden stellen lediglich sicher, dass kein chemisch oder biologisch belastetes Bodenmaterial zugeführt und verwendet

wird.

2. Terrainveränderungen innerhalb von Fruchtfolgen erfolgen gestützt auf Art. 703 Abs. 1 ZGB unter dem **Begriff „Bodenverbesserung“**. Darunter fallen explizit folgende Massnahmen: Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen u. dgl. Im Landwirtschaftsgesetz wird in Art. 94 Abs. 1 LwG der Begriff übernommen und in den Ausführungsbestimmungen weiter präzisiert. So erfolgt in Art. 11 Abs. 1 Bst. a und Art. 14 ff. SVV (Verordnung der Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft) eine weitere Präzisierung: «*c. Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Struktur und Wasserhaushalt des Bodens*». Um Missverständnisse zu vermeiden, könnte man anstelle von Bodenverbesserung von «*Standortverbesserung zur Sicherung und Förderung der langfristigen Ertragsfähigkeit und Ertragssicherheit von landwirtschaftlichen Kulturen*» sprechen.
3. Die Kantone beschränken ihre Befugnis in erster Linie auf die **Durchsetzung der Verwertungspflicht** von unbelastetem Bauaushub (Bodenaushub inklusive verwertbarem mineralischem Untergrund) zur Bodenverbesserung; die Verwertungspflicht soll auch für ein breites Spektrum von C-Bodenmaterial gelten, besonders, wenn es in organischen Böden zur Terrainangleichung eingesetzt werden kann.
4. Die Kantone unterstützen die Bodenverbesserung im Landwirtschaftsgebiet durch einen **Kompetenzaufbau bei den regionalen landwirtschaftlichen Beratungsdiensten**.
5. Die **Gemeinden erteilen** ohne vorherige Konsultation der kantonalen Amtsstellen die **Baubewilligung** und sind für deren Vollzug verantwortlich. Sie treffen mit dem Transporteur des Bodenmaterials und dem Grundeigentümer eine schriftliche Vereinbarung, in welcher die Angaben zur Menge und Herkunft des Materials, den Transportwegen, dem Zwischenlager sowie dem Einbauperimeter enthalten sind. Gegenüber dem Kanton besteht eine Meldepflicht in Form einer Kopie der getroffenen schriftlichen Vereinbarung, damit dieser die Oberaufsicht ausüben kann. Die für den Vollzug auf Gemeindeebene verantwortliche Person ist der Erhebungsstellenleiter für den Agrarvollzug (früher Ackerbaustellenleiter genannt).
6. **Bodenkundliche Baubegleitung zur Qualitätssicherung**  
Innerhalb der Fruchtfolge ist grundsätzlich der Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafter als Bauherr für die Terrainanpassung verantwortlich. Er soll von einer kompetenten und behördlich anerkannten Fachperson (in der Regel einem Praktiker vor Ort) begleitet werden.
7. Die **kulturtechnische Kompetenz** zur Ertragssicherung der Böden von FFF als Bundesaufgabe (Umsetzung von Art. 104a BV «Ernährungssicherheit») ist neu aufzubauen. Die Umsetzung der Motion Müller-Altarmatt «Nationales Kompetenzzentrum Boden

als Gewinn für Landwirtschaft, Raumplanung und Hochwasserschutz» ist erst ein erster Schritt. Ebenso wichtig sind Investitionen in die Forschung und Entwicklung von kulturtechnischen Massnahmen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und Ertragssicherheit des knappen Ackerlandes.

**Zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit Bodenverbesserung und Ernährungssicherheit ist ein grundsätzliches Umdenken und ein Paradigmenwechsel unabdingbar. Die vielen Millionen Kubikmetern Aushub der Schweizer Bauwirtschaft dürfen nicht weiter als Abfall behandelt werden, sondern sind gezielt als Baustoff zur effizienten und wirkungsvollen Verbesserung der Ertragssicherheit von landwirtschaftlich genutzten Böden einzusetzen.**

Wir bitten Sie, die Zusammenarbeit im Sinn und Geist des Raumkonzepts Schweiz auch mit der dritten Staatsebene und den Grundeigentümern zu suchen. Dazu bietet die Tagung «Boden – Bodenverbesserung - Bodenpolitik» am 1. März 2019 in Ins BE eine erste Gelegenheit.

Mit freundlichen Grüssen

Pro Agricultura Seeland (PAC)

Peter Thomet,  
Präsident

Aurelia Marti,  
Geschäftsführerin

**Beilage**

- Dokument «Überregulierter Bodenschutz – Verbesserungen zwingend nötig»

**Kopie an**

- Dr. Stephan Scheidegger, Stv. Direktor Bundesamt für Raumentwicklung ARE
- Bernard Belk, Leiter des Direktionsbereichs Direktzahlungen und ländliche Entwicklung, BLW
- Dr. Eva Reinhard, Leiterin Forschungsanstalt Agroscope, BLW
- Dr. Sophie Campiche, Präsidentin Bodenkundliche Gesellschaft Schweiz BGS